

Wichtige zusätzliche Anmerkungen aus:

Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen des „Safe Sport e.V.“

Hinweise zum Umgang mit hinweisgebenden Personen:

„Für Personen, die als Erste von der Offenlegung Kenntnis erhalten haben, ist der Sachverhalt oft äußerst **herausfordernd**. Besonders die Tatsache, dass man eine tatverdächtige Person im eigenen Sportverein oder Sportverband hatte, ihr vertraut wurde und möglicherweise auch Freundschaften entstanden sind, kann überfordern. Doch dies darf nicht davon abhalten, die nächsten Schritte in Absprache mit der betroffenen Person einzuleiten. Es wird empfohlen, dass so **wenige** Personen wie möglich und notwendig eingeweiht werden.

Nach der Meldung muss die Aufarbeitung proaktiv initiiert werden, wenn die betroffene Person dem **zustimmt**. Alle Beteiligten sollten besonnen agieren und Ruhe bewahren, auch wenn dies schwerfallen sollte. Auch in der Aufarbeitung hilft es, nicht vorschnell zu handeln. Die weiteren Schritte sollten gut überlegt und vertraulich eingeleitet werden. Es wird angeraten, externe Hilfe durch eine Fachberatungsstelle oder Fachstelle einzuholen. Die Kontaktierung der*des (mutmaßlichen) Täters*in sollte nur nach Beratung erfolgen.“¹

„Im Rahmen der Offenlegung möchten hinweisgebende Personen oftmals, dass ihnen **Vertraulichkeit zugesichert** wird. Dies bedeutet umgekehrt, dass zugesicherte Vertraulichkeit auf jeden Fall auch eingehalten werden muss. Manche Berufspflichten verbieten die Preisgabe von Informationen. Das gilt beispielsweise für Anwält*innen, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder Pfarrer*innen, wenn diese in ihrer beruflichen Funktion Informationen erlangen. Derzeit ist eine neue Gesetzeslage zum Hinweisgeberschutz in Vorbereitung.

Gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Vereinen gibt es in diesem Kontext derzeit zwar nicht, Hinweisgeberschutz ist aber auch ohne gesetzliche Vorgaben möglich, wenn dem*der Hinweisgeber*in Vertraulichkeit zugesichert wurde.“²

„Dort, wo die Offenlegung von sexualisierter Belästigung und Gewalt erfolgt, muss sich die Leitung des Sportverbands oder Sportvereins des Falles annehmen und sich für den weiteren Prozess verantwortlich zeigen. Das weitere Verfahren muss von ihr initiiert werden.

Es darf auf **keinen Fall eine Von-sich-Weisung** oder Weiterleitung aufgrund von Nichtzuständigkeit erfolgen, auch wenn die Person(en) damals nicht im Amt war(en), weil:

- der*die Betroffene erneut Schaden davonträgt oder gar eine Retraumatisierung erfolgt,
- der Verantwortung im Rahmen der Garantienpflicht nicht nachgekommen wird,
- eine Nicht-Aufarbeitung das Ansehen und das Vertrauen in den Sportverband oder -verein zu Recht beschädigt. Aufarbeitung führt zu einem zukünftigen besseren Schutz vor Gewalt und ist ein sinnvoller Beitrag zur Vereinsentwicklung hin zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens.“³

„Die Offenlegung von Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist immer ein schwerwiegender Schritt für die Beteiligten. Es bedarf großen Mutes und Überwindung, sich einer Person anzuvertrauen. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass Meldungen ernst genommen und vertraulich behandelt werden.

Die Offenlegung kann durch die Betroffenen selbst, Familienangehörige oder Freund*innen erfolgen. Es können aber auch Meldungen von Vereinsmitgliedern, Funktionsträger*innen, Vereins- oder Verbandsmitarbeiter*innen sowie nicht Betroffenen oder weiteren Personen getätigt werden.

Bei jeder Offenlegung muss zunächst der **Schutz der Betroffenen** sichergestellt werden. Nicht selten kann der Schritt der Offenlegung zu Retraumatisierungen Betroffener führen, wenn damit nicht sorgsam umgegangen wird. Daher ist ein besonders einfühlsamer und **sensibler Umgang** erforderlich, denn der

Erstkontakt zu Betroffenen ist für den weiteren Verlauf der Aufarbeitung von grundlegender Bedeutung. Die Betroffenen müssen sich sicher sein können, dass mit ihrer Meldung oder ihrem Bericht verantwortungsvoll und vertraulich umgegangen wird.“⁴

„Die Annahme, dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, sich dies nur ausgedacht haben, um auf sich aufmerksam zu machen oder jemandem zu schaden, wird immer wieder geäußert. Das Thema des falschen Verdachts findet sehr viel Raum in der Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dies sollte auf keinen Fall dazu führen, dass die Aufdeckung und der Schutz der Betroffenen dadurch verhindert werden. Mit jeder betroffenen Person, der wir glauben und die wir ernst nehmen, signalisieren wir auch dem Umfeld, dass wir ansprechbar und unterstützend sind. Das wirkt sich auf vielfältige Weise auch präventiv aus. Eine genaue Klärung des Sachverhalts ist selbstverständlich für alle Beteiligten – sowohl Betroffene, Organisation und beschuldigte Person von großer Bedeutung und erforderlich.“⁵

¹ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 17)

² (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 18)

³ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 19)

⁴ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 16)

⁵ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 17)